

## Ausfertigung

**Heinz- Dieter Bornemann**  
Vorsitzender Verbandssportgericht

Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
Internet: www.hvberlin.de

Commerzbank (BLZ 100 800 00)  
Konto-Nr.: 0401121100

Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg

Berlin, 28.03.2012

VSG 06/ U 5 / 12

## Urteil

### **Einspruch des Vereins 1 vom 16. März 2012 gegen die Ansetzung des Pokalfinales der männlichen Jugend B Verein 1 – Verein 2 am 01. April 2012.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender  
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer  
Günter Braun (HSW Humboldt), Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren am 23.03.2012 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Vereins 1 wird stattgegeben.
2. Das Pokalfinalspiel ist unter Zustimmung beider Mannschaften zu einem Zeitpunkt außerhalb der Osterferien neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
4. Die Einspruchsgebühr ist zurückzuzahlen.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

### Sachverhalt:

In den Durchführungsbestimmungen Meisterschaft und Pokal wurde für die Saison 2011/2012 unter Punkt 8.5 festgelegt, dass die Finals der Jugend am 21./22.04. stattfinden. Am 17.02. qualifizierten sich die Mannschaften der Vereine 2 und 1 in ihren Halbfinalspielen für dieses Finale.

OFFIZIELLE PARTNER



Am 26.02. beantragte der Verein 2 die Verlegung dieses Finalspiels auf den 01.04. Als Begründung wurde angeführt, dass ihr Spieler A bei der Schul-Weltmeisterschaft vom 14. bis 22.04. in Kroatien die Bundesrepublik Deutschland vertreten soll.

Der Staffelleiter Pokal Jugend, P. Kelm, teilte am 06.03. dem Verein 1 mündlich und am 13. 03. schriftlich mit, dass der Jugendausschuss diesem Antrag stattgegeben hat, und somit das Pokalfinalspiel der männl. Jugend B zum 01.04. angesetzt worden sei.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Vereins 1.

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingereicht und auch begründet. Da das VSG im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Beteiligten die Zusammensetzung des VSG mitgeteilt, ebenso bekam der Antragsgegner die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs. Wegen der Dringlichkeit geschah dieses fernmündlich.

#### Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruchsführer bemängelte in seinem Einspruchsschreiben, dass die Gründe der Verlegung nicht den Regularien der Durchführungsbestimmungen entsprechen.

Gemäß Ziffer 3.3 dieser Bestimmung ist eine Spielverlegung nur mit Einverständnis des Gegners möglich. Die Zustimmung des Gegners ist nur entbehrlich, wenn ein Spieler zu einem Auswahlspiel oder Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme von Organen des DHB oder dessen Verbänden berufen wird.

Im vorliegendem Fall sei weder um eine Zustimmung des antragstellenden Vereins gebeten worden, noch sieht der Antragsteller eine begünstigte Maßnahme im Sinne der Durchführungsbestimmung. Die Weltmeisterschaften der Schulen haben mit den Gründen für eine Verlegung, wie es die Durchführungsbestimmungen vorsehen, nichts zu tun. Sie haben keinen Bezug zum Deutschen Handballbund. Die ISF als Veranstalter seien weder ein Teil des DHB, noch Teil seiner Verbände.

Darüber hinaus bemängelt der Antragsteller, dass der von der Spielleitenden Stelle ohne seine Zustimmung festgelegte neue Termin am Beginn der Osterferien liege. Mehrere Spieler hätten sich auf das Finale am 21./22.04. eingerichtet und werden mit ihren Erziehungsberechtigten bereits am 31.03. bzw. am 01.04. in die Osterferien fahren. Auch hier habe die Spielleitende Stelle gegen die Regelung der Ziffer 8.14, Absatz 2 der Durchführungsbestimmung verstoßen, wonach alle Finalsspiele der Jugend an einem Wochenende angesetzt und durchgeführt werden.

## II.

Der Staffelleiter der Spielleitenden Stelle Pokal Jugend, P. Kelm, bestätigte, dass der Termin 01.04. als Verlegungsdatum als Vorschlag des Vereins 2 übernommen wurde. Da auch das Finalspiel der männlichen A-Jugend auf dieses Datum verlegt werden sollte, wollte man für einen würdigen Rahmen dieser Spiele sorgen und diese zusammen mit den Finalspielen der Erwachsenen stattfinden lassen. Er bestätigte auch, dass mit dem Verein 1 keine Absprache über einen Verlegungstermin getroffen wurde. Ebenso wenig habe er nicht an den Beginn der Osterferien gedacht.

Unstrittig ist, dass keiner der in diesem Verfahren Beteiligten dem Sportfreund A die Teilnahme an der Schulweltmeisterschaft verwehren will. Hier ist nur zu klären, ob der von Verein 2 vorgeschlagene und vom Staffelleiter letztendlich verbindlich bestätigte Termin, das Finalspiel der männlichen Jugend B am 01.04. im Rahmen der Erwachsenenfinalspiele stattfinden zu lassen, mit den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen in Einklang steht.

Die Durchführungsbestimmungen Punkt 3.3 sagen aus, dass Spielverlegungen grundsätzlich nur mit Einverständnis des Gegners möglich sind. Entbehrlich ist die Zustimmung jedoch, wenn ein Spieler zu einem Auswahlspiel oder Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme von Organen des DHB oder seiner Verbände berufen wird. Dies ist nach Auffassung des VSG hier nicht der Fall. Die Schulweltmeisterschaft ist keine Maßnahme von Organen des DHB oder seiner Verbände im Sinne der Durchführungsbestimmungen. Deshalb hätte die Spielleitende Stelle unbedingt das Einverständnis des Vereins 1 für eine Spielverlegung einholen müssen.

Selbst wenn der Staffelleiter bei der Verlegung des Termins den sportlichen Aspekt, an einer Schulweltmeisterschaft teilnehmen zu können, im Vordergrund gesehen hat, muss er gleichwohl aber auch die Bedürfnisse des Finalgegners berücksichtigen. Er hätte wegen der beginnenden Ferien auf jeden Fall vor Bekanntgabe des neuen Termins intensiven Kontakt zum Verein 1 aufnehmen müssen. Dass der Verein 1 aus sportlichen Gründen auf keinen Fall auf das Wochenende 21./22.04. besteht, geht aus seinem Antrag des Einspruchsschreibens hervor: Er beantragt, die Ansetzung auf den 01.04. aufzuheben und das Pokalfinale der männlichen Jugend B anderweitig anzusetzen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale

24,00 € Verbandssportgericht

36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Günter Braun  
Beisitzer

gez. Lutz Führer  
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch  
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1